

Satzung des Vereins
„INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER (IGVM)“
Neufassung vom Juli 2021

Im Sinne des AGG gilt für mehrere Personen die Anrede in der Mehrzahl (diverse), für weibliche und juristische Personen die weibliche und männliche Anrede.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER (IGVM)“, im folgenden "Verein" genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins kann vom Vereinssitz abweichen und wird vom Vorstand bestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Der Verein verfolgt folgende ideelle Zwecke:
 1. Stärkung und Förderung des Berufsbildes des Versicherungsmaklers als unabhängiger Sachwalter seiner Mandanten in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten;
 2. Förderung und Wahrnehmung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedsunternehmen unabhängig von Ihrer Unternehmensgröße und Rechtsform;
 3. Förderung der beruflichen Qualifikationen der Mitgliedsbetriebe und deren Mitarbeiter durch Aus- und Fortbildung;
 4. Information der Mitgliedsunternehmen über aktuelle Fragen der beruflichen Tätigkeit als Versicherungsmakler;
 5. Förderung der Geselligkeit und des kollegialen Meinungsaustausches unter den angeschlossenen Mitgliedsbetrieben;
 6. Förderung der Versicherungswissenschaft;
 7. Beratung der Mitgliedsunternehmen, soweit rechtlich zulässig;
 8. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in der geschäftlichen Werbung;
 9. Aktivlegitimation zur Führung von Musterprozessen, die für den Verein und seine Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Der Verein kann Träger gemeinsamer Einrichtungen der Versicherungsmakler sein.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Art der Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jeder in Deutschland registrierte Versicherungsmakler werden.
 1. Nur Vollmitglieder haben Anspruch auf die Nutzung aller durch den Verein bereitgestellten Leistungen.
 2. Nur Vollmitglieder sind im vollen Umfang stimmberechtigt.
- (2) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen, oder Personengesellschaften werden, die durch Leistung von Beiträgen oder Zuwendungen den Vereinszweck fördern, ohne jedoch Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen zu können und ohne stimmberechtigt zu sein.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn dem Beitrittswilligen die Aufnahme bestätigt wurde und nach Maßgabe des Aufnahmeantrages der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist.
- (2) Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vollmitgliedschaft dauert ab Beginn mindestens 12 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich oder in Textform gekündigt wurde. Die Vollmitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag auf Mitgliedschaft angenommen wurde. Fällt der Beginn einer Vollmitgliedschaft nicht auf den 1. Januar, wird für das laufende Kalenderjahr der Mitgliedsbeitrag nur anteilig fällig und eine Kündigung der Vollmitgliedschaft ist für dieses Kalenderjahr ausgeschlossen. Vollmitglieder, deren Mitgliedschaft nach bisheriger Regelung vor dem 01.01.2014 kündbar gewesen wäre, können ihre Mitgliedschaft übergangsweise nach den bisherigen Regelungen kündigen. Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig fällig am 1. Bankarbeitstag des Monats Februar des laufenden Kalenderjahres, nach Rechnungslegung im Januar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall des Maklerstatus, Austritt oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, hat es das Recht zur Beschwerde. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über Beschwerden entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vollmitglieder sind berechtigt, Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, soweit sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (2) Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke zu fördern und den Jahresbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich als Jahresbeitrag zu Beginn eines Mitgliedsjahres fällig, spätestens jedoch am 10. des jeweiligen Monats.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Diese kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten. In besonderen Fällen kann der Vorstand niedrigere Beiträge, sowie die vorübergehende Aussetzung oder Stundung von Beiträgen genehmigen. Für den Zeitraum vorübergehender Aussetzung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Beitragsrückerstattungen - auch anteilig - werden grundsätzlich nicht vorgenommen.
- (5) Weitere Bestimmungen regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandskommission in unmittelbarer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren oder bis auf Widerruf gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Widerruf der Bestellung ist auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Vorstandsmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben, namentlich bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen bestellt werden, die Vollmitglieder des Vereins sind. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder einen Personenzusammenschluss, kann jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vollmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
- (6) Der verbleibende Vorstand ist auch berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (7) Der Vorstand beruft fünf Vollmitglieder für die Dauer von drei Jahren in die Vorstandskommission. Die Berufung der Mitglieder der Vorstandskommission erfolgt jeweils nach der Wahl des Vorstandes.

Die Mitglieder der Vorstandskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandskommission aus, beruft der Vorstand einen Ersatz. Aufgabe der Vorstandskommission ist es, im Vorfeld von Vorstandswahlen geeignete Kandidaten für den Vorstand zu sondieren und diese der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Die Vorstandskommission trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wobei Enthaltungen als Gegenstimme zu Anträgen gewertet werden. Die Vorstandskommission wählt einen Sprecher aus seinen Mitgliedern.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils nur gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind im Innenverhältnis im Vorhinein gemeinsam von mindestens zwei der Vorstände im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen. Gleiches gilt bei Veräußerungen von Vereinsbesitz in nicht unerheblichem Umfang.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands können durch diesen Beiräte berufen werden, die ihn in allen Belangen unterstützen und beraten. Es können auch Nichtmitglieder berufen werden, wenn ihre Fach- und Sachkenntnisse dem Zweck der Gemeinschaft dienen.

1. Beiräte, die Vollmitglied des Vereins sind, können durch den Vorstand mit Handlungsvollmachten als besondere Vertreter nach § 30 BGB ausgestattet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann sich der Hilfe externer Dienstleister, Vereine oder Verbände bedienen um die satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen, Leistungen zu erbringen und Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen und abzurufen, sowie weiteres Personal zu beschäftigen.
 1. Der vom Vorstand betraute Geschäftsführer kann durch den Vorstand mit Handlungsvollmachten als besonderer Vertreter nach § 30 BGB ausgestattet werden. Näheres regelt der Dienstvertrag.
- (6) Dem Schriftführer obliegt es, über die Vorstandssitzungen sowie auf der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Dem Schatzmeister obliegen die Kassenführung und die Vermögensverwaltung. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht bestimmte Satzungs-inhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, den Sitz des Vereins zu ändern, eine vom Sitz des Vereins abweichende Verwaltungsstelle einzurichten, zu ändern, oder aufzulösen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel unentgeltlich tätig. Finanzielle Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden gegen Nachweis in dem nach den steuerlichen Vorschriften zulässigen Umfang erstattet. Die Mitglieder-versammlung kann zusätzlich eine Tätigkeitsvergütung in Form einer monatlichen Entgeltzahlung, sowie deren Höhe beschließen.

§ 11 Vorstandssitzungen; Beschlussfassung

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr einberufen. Sie können, analog der Mitgliederversammlungen, auch online abgehalten werden. Die Einladung erfolgt 7 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch zwei andere Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der vorläufig fest-gesetzten Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder online sind. Der einzelvertretungsberechtigte Vorsitzende ist an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Vorsitzenden maßgeblich.
- (3) Beschlüsse können in Sitzungen, schriftlich, per E-Mail, oder in Textform gefasst werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Der Vorstand und der Schatzmeister (Mitglied des Vorstandes) sind für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
1. Bestellung des Vorstandes,
 2. Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Haushaltsabrechnung,
 5. Genehmigung von Haushaltsplan und Haushaltsabrechnung,
 6. Entgegennahme der Berichte über außerplanmäßige Ausgaben,
 7. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstands für das folgende Geschäftsjahr,
 8. Beschlussfassung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Vorstand,
 9. Bestellung zweier Kassenprüfer für einen Zeitraum von 3 Jahren,
 10. Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 11. Aberkennung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft,
 12. Beschlussfassung über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds,
 13. Beschlussfassung über die Online-Mitgliederversammlungsordnung,
 14. Grundsatzfragen zum Vereinszweck,
 15. Satzungsänderungen,
 16. Auflösung des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen finden in der Regel durch persönliche Treffen statt.
- (a) Sofern dort die technischen Voraussetzungen für die Zusammenführung der Abstimmungen geschaffen werden, können sie durch Online-Mitgliederversammlungen ergänzt werden. Einzelheiten regelt die Online-Mitgliederversammlungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird und von dieser geändert werden kann.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung im IGMV Forum des Vereins (erreichbar über <https://forum.igvm.de>) und per E-Mail.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens am 7. Tag vor der Versammlung in Textform vorliegen, in einem solchen Fall entscheidet über die endgültige, ergänzte Tagesordnung die Versammlung. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet; in der Regel vom Vorsitzenden. Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewähltem Wahlleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 14 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen oder Personenzusammenschlüssen hat jeweils nur ein Vertreter (Geschäftsführer/Organ) Stimmrecht.
 - a) Stimmberechtigte Vollmitglieder können ihr Stimmrecht auf andere stimmberechtigte Vollmitglieder durch eine Vollmacht übertragen.
 - b) In der Vollmacht sind die Firma, Name und Anschrift des Übertragenden und die gleichen Angaben des Übernehmenden anzugeben. Der Zeitpunkt, für den das Stimmrecht übertragen werden soll muss angegeben sein.
 - c) Die Vollmacht muss bei der Einlasskontrolle zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Original vorgelegt und abgegeben werden. Sie wird Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
 - d) Jedes stimmberechtigte Vollmitglied darf sich maximal zwei Stimmrechte anderer stimmberechtigter Vollmitglieder übertragen lassen. Mehr als zwei übertragene Stimmrechte führen zur vollständigen Nichtigkeit der Stimmrechtsübertragung.
- (2) Die ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse einer Satzungsänderung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (4) Für eine Satzungsänderung, die die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Zustimmung von 3/4 aller Stimmberechtigten nötig.
- (5) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Auflösung erfordert die Zustimmung von 3/4 aller erschienenen Stimmberechtigten.
- (6) Anträge zu Satzungsänderungen sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Zusätzlich zur Protokollierung ist über die Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Text des Protokolls ist den Mitgliedern online zur Verfügung zu stellen.
- (7) Beschlüsse können auf Antrag des Vorstandes auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller sich daran beteiligenden Mitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen internetgestützt oder schriftlich erklären. Weitere Voraussetzung ist hierbei, dass mindestens 1/3 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen ihre Gelegenheit zur Abstimmung über den Beschluss genutzt haben. Die Information über diesen Beschluss und die notwendige Zustimmung ist per E-Mail und im Forum des Vereins allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von drei Jahren aus den Mitgliedern des Vereins zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Übersteigen die Mitgliedsbeiträge des zu überprüfenden Geschäftsjahres EUR 250.000.- (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend) ist zusätzlich ein Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer, ab einer Summe von EUR 1 Million (in Worten: Einer Million) stattdessen ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen und zusätzlich mit der Kassenprüfung gemäß (2) zu beauftragen. Wiederwahl und Wiederbestellung sind zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist etwaiges Vermögen auf die Vollmitglieder aufzuteilen.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 17 Schiedsvereinbarung und vereinsinterne Sanktionen

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein vereinsinternes Schiedsgericht endgültig entschieden, ebenso Anfechtungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Für Streitigkeiten die der Schiedsvereinbarung unterfallen, gelten die regelmäßigen Verjährungsfristen.
- (3) Bei Verfehlungen eines Mitgliedes kann der Vorsitzende gemäß der Rechtsordnung über vereins-interne Sanktionen den Rechtsausschuss berufen.
- (4) Näheres regeln die Rechts- und die Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, oder ungültig werden, wird die Wirksamkeit der gültigen Bestimmungen nicht berührt.
Die unwirksame Bestimmung ist so durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss der 12. ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.07.2021 beschlossen.

(Vorsitzender) Stefan Rump

(Schriftführer) Michael Melchert